

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf und Martin Delius (PIRATEN)

vom 12. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2013) und **Antwort**

Einschulung in Berlin: Zahlen, Einschätzungen und Auswirkungen einer Flexibilisierung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Zahlen zur vorzeitigen Einschulung gemäß § 42, Abs. 2, Satz 1 SchulG Berlin im Schuljahr 2013/2014 entwickelt? (Bitte die Tabelle in der Kleinen Anfrage, Drs 17/11036 fortsetzen.)

2. Wie hat sich die Anzahl der Rückstellungen von der Schulbesuchspflicht gemäß § 42, Abs. 3, Satz 1 SchulG Berlin im Schuljahr 2013/2014 entwickelt? (Bitte die Tabelle in der Kleinen Anfrage, Drs 17/11947 fortsetzen.)

Zu 1. und 2.: Die gewünschten Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

3. Welche personellen, finanziellen und weiteren Folgen hatte die Erhöhung der Rückstellungen von der Schulpflicht im Schuljahr 2013/2014

- a) für die Schulträger und die Verwaltung?
- b) für das Lehrpersonal an Schulen?
- c) für die Kitas im Land Berlin?
- d) für das Personal in den Kitas?

Zu 3.:

a): Jede Einzelfallbearbeitung erhöht sich in dem Maße, wie die Fallzahlen steigen. Eine Quantifizierung des Mehraufwandes ist aber nicht möglich. Der Tatbestand selbst ist bekannt und in das Verwaltungshandeln integriert.

b): Die Berechnung des benötigten Lehrpersonals für Schulen ist von vielen Parametern abhängig. Die für die jährlich zurückgestellten Kinder nicht benötigten Lehrkräfte sind auch in ihrer Entwicklung durch sogenannte Eingangsquoten mit eingeplant. Zurückgestellte Kinder werden in der Regel im Folgejahr eingeschult.

c) und d):

Die Planung der Einrichtungsbelegung liegt in der Verantwortung der Träger. Zurückstellungen vom Schulbesuch haben Einfluss auf die frei verfügbaren Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung und damit auf die Planungsabläufe.

Die Anmeldungen für die neu aufzunehmenden Kinder werden langfristig vorgenommen, um dem Träger und den Eltern Planungssicherheit zu geben. Ein Platz, der durch ein im August des jeweiligen Jahres schulpflichtiges Kind frei wird, wird in der Regel durch ein ein- bis dreijähriges Kind neu besetzt. Demzufolge erschwert der Zeitraum, der zwischen dem Antrag auf Zurückstellung bei der Schulanmeldung (in der Regel im November) und der Bewilligung des Antrags durch die Schulaufsicht (in der Regel bis 15. April des Folgejahres) Kindertageseinrichtungen und Eltern die Planung.

Die Betreuung jüngerer Kinder zieht eine umfangreichere Ausstattung mit sozialpädagogischem Personal nach sich (§ 11 Kindertagesförderungsgesetz) als die Betreuung älterer Kinder. Der Träger ist in der Pflicht, eine vorausschauende Bedarfsplanung vorzunehmen, die ihm garantiert, dass zu Beginn des Kita-Jahres das erforderliche Personal zur Verfügung steht. Gegebenenfalls nicht frei werdende Plätze erschweren eine solche Planung.

Aufgrund der zwischen den Abteilungen Schule und Jugend der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und den Trägern bereits im März 2010 verabredeten Verfahrensabläufe hatte die Anzahl zurückgestellter Kinder auch zum Schuljahr 2013/14 vielfach keine finanziellen oder weiteren Folgen für die Kindertageseinrichtungen. Sofern Eltern schulpflichtig werdender Kinder den Wunsch einer Zurückstellung allerdings erst kurz vor Beginn des Schuljahres vorgetragen hatten und die schulaufsichtliche Entscheidung über eine Zurückstellung erst sehr spät getroffen werden konnte, kam es in Einzelfällen dazu, dass die Versorgung des Kindes mit einem Kita-Platz nicht mehr in seiner bisherigen Einrichtung erfolgen konnte.

Aufgrund der meiner Verwaltung bekannt gewordenen Erfahrungen und Anregungen wurde die Verfahrensbeschreibung mit dem Ziel einer weiteren Vereinheitlichung der Prozessabläufe in den Bezirken - in Abstimmung mit allen am Verfahren der Schulanmeldung Beteiligten - in einer im September 2013 veröffentlichten Handreichung in allen Teilschritten nochmals spezifiziert. Auch wurde das Anmeldeverfahren für die Eltern zum Schuljahr 2014/15 nunmehr vereinfacht.

4. Sie schreiben in der Kleinen Anfrage. Drs 17/12106 zur Entscheidung über den besten Zeitpunkt der Einschulung, es käme auf „die konkrete Passung von Lernangebot und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes an. Dieser kann sich aber bei gleichaltrigen Schulanfängerinnen und Schulanfängern um 3 bis 4 Jahre unterscheiden (vgl. hierzu z.B. R. Largo / M. Beglinger, Schülerjahre, München 2000)“. Wie bewertet der Senat die auf dieser Feststellung basierende beantragte Flexibilisierung der Einschulung und die entsprechenden Änderungen der § 42 SchulG Berlin in der Drucksache 17/1137?

5. Bis wann ist mit einer Stellungnahme des Senats zur Drucksache 17/1137 zu rechnen?

6. Welche personellen, finanziellen und weiteren Folgen hätte die Flexibilisierung der Einschulung, wie sie in der Drucksache 17/1137 beantragt wurde ...

- a) für die Schulträger und die Verwaltung?
- b) für das Lehrpersonal an Schulen?
- c) für die Kitas im Land Berlin?
- d) für das Personal in den Kitas?
- e) für die Schulanfangsphase an Berliner Schulen?

7. Welche Kostenersparnis oder welche Kostenerhöhung ist mit der Flexibilisierung der Einschulung, wie sie in der Drucksache 17/1137 beantragt wurde, verbunden?

Zu 4. - 7.: Der Senat hat zum Antrag der Fraktion der Piraten über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (Drucksache 17/1137) in seiner Sitzung am 26. November 2013 Stellung genommen.

8. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen, welche Referate, welche Ämter in welchen Bezirken und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 8.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 26. November 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dez. 2013)

14.11.2013

Zuarbeit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache KA 17/12837 vom 12.11.2013

Schulpflichtige ¹⁾ und zurückgestellte Schulpflichtige ²⁾

Schulart: öffentliche Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen mit Grundstufe

Schuljahr	Schulpflichtige ¹⁾ und zurückgestellte Schulpflichtige ²⁾ insgesamt	Eingeschulte				Von der Schulpflicht Zurückgestellte	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2011/12	24.398	22.139	90,7	250	1,02	2.259	9,3
2012/13	25.322	22.685	89,6	245	0,97	2.637	10,4
2013/14	26.994	23.421	86,6	194	0,72	3.573	13,2

1) Kinder, die im jeweiligen Schuljahr erstmalig schulpflichtig sind.

2) Kinder, die von der Schulpflicht befreit wurden bzw. ab Schuljahr 2012/13 Kinder, die nach § 42 Absatz 3 Schulgesetz zurückgestellt wurden.